



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1990

Nummer 88

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
23210	5. 11. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen – VV BauPrüfVO –	1612

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Justizministerium	
Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Köln und Minden	1622

I.

23210

**Verwaltungsvorschrift
zur Verordnung über bautechnische Prüfungen
- VV BauPrüfVO -**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 5. 11. 1990 - II B 5 - 111

I.

Die Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen - VV BauPrüfVO - RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 10. 10. 1985 (SMBI. NW. 23210) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 12.2 und 12.3 werden aufgehoben.

2. Es wird folgende Nummer 13 eingeführt:

13 Anerkennung von Prüflingen (§ 13)

13.4 Zu Absatz 4

Dem Antrag auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Anerkennung sind die in § 15 Abs. 2 Nrn. 3 bis 7 genannten Unterlagen beizufügen; § 15 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

3. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 18 erhält die Überschrift:

Übertragung von Prüfaufgaben

b) Nummer 18.1 erhält folgende Fassung:

18.1 Zu Absatz 1 und 2 (Regelung der Vergütung)

18.111 Die Prüfling und Prüflingenieure erhalten für die Prüfung der bautechnischen Nachweise (§ 5) eine Vergütung nach Tarifstelle 2.4.7 des Allgemeinen Gebührentarifs (AGT) zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 300), - SGV. NW. 2011 -.

18.112 Für Prüftätigkeiten bei der Bauüberwachung (§ 76 BauO NW) und den Bauzustandsbesichtigungen (§ 77 BauO NW) im Rahmen von § 18 Abs. 2 erhalten sie eine Vergütung nach dem Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.5 des AGT zur AVwGebO NW. Die Mindestvergütung beträgt das Zweifache des Stundensatzes. Die Höchstvergütung beträgt $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4 des AGT zur AVwGebO NW.

18.113 In der Vergütung der Prüflingenieure ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

18.12 Vergütung als Auslagen

Die den Prüflingern und Prüflingenieuren zu zahlenden Vergütungen sind nach Tarifstelle 2.2.2 des AGT zur AVwGebO NW neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.9, 2.5.2.4, 2.5.2.5, 2.5.2.6, 2.5.4 und 2.5.9 als Auslagen zu erheben. Für Vergütungen für Bauüberwachung gilt Tarifstelle 2.2.1 Absatz 2 entsprechend.

18.13 Zahlung der Vergütung

Nach § 10 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) ist der Bauherr als Gebührenschuldner der unteren Bauaufsichtsbehörde zum Ersatz der notwendigen Auslagen verpflichtet. Die untere Bauaufsichtsbehörde dagegen ist Kostenschuldner der von ihr beauftragten Stelle; sie bleibt dies auch dann, wenn sie zur Verfahrensvereinfachung gestattet, daß der Bauherr die Kosten unmittelbar an das Prüfling oder den Prüflingenieur zahlt.

Die Rechnung des Prüflinges oder des Prüflingenieurs muß daher in jedem Fall auf den Namen der Behörde ausgestellt werden, die den Prüfling erteilt hat (§ 19 Abs. 1 Satz 1).

Zur Vermeidung von Nachteilen bei Zahlungsunfähigkeit des Bauherrn ist die untere Bauaufsichtsbehörde berechtigt, vom Bauherrn ausreichende Kostenvorschüsse oder Sicherheitsleistungen zu verlangen (§ 16 GebG NW).

18.14 Nebenkosten

Neben der Vergütung können für notwendige Reisen Reisekosten nach der Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1985 (GV. NW. S. 874), - SGV. NW. 20320 - in Rechnung gestellt werden. Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges können abweichend von § 8 Abs. 1 LRKG die Sätze nach § 7 der Kraftfahrzeugverordnung - KfzVO - vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1982 (GV. NW. S. 152), - SGV. NW. 20320 - als gerechtfertigt anerkannt werden. Fahr- und Wartezeiten werden nach dem Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.5 vergütet.

Sonstige Nebenkosten dürfen nur erstattet werden, wenn der Prüflingenieur dies vorher beantragt und die untere Bauaufsichtsbehörde dem Antrag zugestimmt hat.

c) Es wird folgende Nummer 18.2 eingefügt:

18.2 Zu Absatz 2

Folgende Teile der Bauüberwachung und der Bauzustandsbesichtigungen können einem Prüfling oder Prüflingenieur übertragen werden:

1. Prüfung, ob entsprechend den genehmigten bautechnischen Nachweisen (§ 5) gebaut wird, und ob bei der Ausführung die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 3 BauO NW) beachtet werden; zu diesen Nachweisen zählen auch Konstruktionszeichnungen, Bewehrungs- und Schalungspläne, die gemäß Nr. 70.12 Abs. 2 VV BauO NW nach Erteilung der Baugenehmigung, jedoch vor Bauausführung eingereicht und geprüft wurden,

2. Prüfung, ob - insbesondere wenn von den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht unwesentlich abgewichen wird - die erforderlichen Brauchbarkeitsnachweise für die Baustoffe, Bauteile, Bauarten und Einrichtungen vorliegen, die für die Standsicherheit, das Brandverhalten der Baustoffe sowie die Feuerwiderstandsklasse der Bauteile oder den Schallschutz von Bedeutung sind, und

3. Prüfung, ob die für die Verwendung und Anwendung in diesen Brauchbarkeitsnachweisen getroffenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

4. Nummer 19 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 19.12 wird der dritte Absatz gestrichen.

b) Es werden folgende Nummern 19.14 bis 19.18 angefügt:

19.14 Die Nrn. 19.11 bis 19.13 und 19.18 gelten für Prüflingaufträge nach § 18 Abs. 2 entsprechend.

19.15 Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben jährlich ein Verzeichnis der von ihnen erteilten Prüflingaufträge entsprechend Anlage 8, geordnet nach Prüflingern und Prüflingenieuren, zu führen. Das Verzeichnis ist bis zum 1. März des folgenden Jahres dem Landesprüfling für Baustatik vorzulegen. Das Landesprüfling für Baustatik wertet die Verzeichnisse nach Anweisung der obersten Bauaufsichtsbehörde aus.

Anlage 8

T.

Anlage 9

T.

T.

- 19.16 Die Prüfsingenieure haben über die von Bauaufsichtsbehörden anderer Länder erteilten Prüfaufträge jährlich ein Verzeichnis entsprechend Anlage 9 zu führen. Das Verzeichnis ist bis zum 1. März des folgenden Jahres dem Landesprüfamt für Baustatik vorzulegen. Nummer 19.15 Satz 4 gilt entsprechend.
- 19.17 Die Prüfsingenieure haben bis zum 1. März des folgenden Jahres eine Aufstellung über die mit der Ausführung von Prüfaufträgen befaßten Mitarbeiter (vgl. § 20 Abs. 2) dem Landesprüfamt für Baustatik vorzulegen. Nummer 19.15 Satz 4 gilt entsprechend.
- 19.18 Prüfsingenieure können als solche nur tätig werden, wenn sie einen Prüfauftrag von einer unteren Bauaufsichtsbehörde erhalten haben.

5. Nummer 20 wird wie folgt gefaßt:

20 Ausführung von Prüfaufträgen (§ 20)**20.2 Zu Absatz 2**

Befähigt sind solche Mitarbeiter der Prüfsingenieure, die aufgrund des Ingenieurgesetzes als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen berechtigt sind und mindestens zwei Jahre auf einem auf ihre Tätigkeit bezogenem Gebiet praktisch tätig waren.

20.3 Zu Absatz 3 (Prüfung bautechnischer Nachweise)

20.31 Das Prüfamt oder der Prüfsingenieur können fehlende Unterlagen unmittelbar beim Bauherrn, beim Entwurfsverfasser oder beim Fachplaner für die bautechnischen Nachweise unter gleichzeitiger Verständigung der Bauaufsichtsbehörde anfordern. Stellt der Prüfsingenieur während der Prüfung fest, daß die bautechnischen Nachweise von den ihm von der Bauaufsichtsbehörde übergebenen Entwurfspläne abweichen, darf er die Prüfung nicht fortsetzen, sondern muß die Bauaufsichtsbehörde unterrichten und abwarten, bis er geänderte übereinstimmende Bauvorlagen erhält.

Anlage 10

20.32 Der geforderte Prüfbericht muß nach Inhalt und Umfang dem als Anlage 10 bekanntgegebenen Muster entsprechen. Der Prüfbericht dient als interne Mitteilung an die Bauaufsichtsbehörde, die selbständig entscheidet, ob sie die vorge schlagenen Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen sowie Hinweise in den Bauschein übernimmt. Der Prüfbericht darf nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde an Dritte versandt werden; diese Zustimmung kann für bestimmte Bauvorhaben auch generell erteilt werden.

20.321 Die Prüfbemerkungen im Prüfbericht müssen eindeutig und klar sein. Die Verwendung vorge druckter Prüfbemerkungen im Prüfbericht ist unzulässig.

Die Prüfbemerkungen in den bautechnischen Nachweisen sind mit grüner dokumentenechter Farbe einzutragen.

20.322 Wird der rechnerische Nachweis der Standsicherheit durch eine Vergleichsrechnung geprüft, ist dies zum Ausdruck zu bringen. Die Vergleichsrechnung ist bis zum Abschluß der Prüfung aufzubewahren und gegebenenfalls auf Wunsch der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Wird der rechnerische Standsicherheitsnachweis mit Hilfe von EDV-Anlagen erstellt, muß in der statischen Berechnung dargelegt werden, in welcher Form, mit welchen Prüfprogrammen oder Systemkontrollen und mit welchen Ergebnisabweichungen die Prüfung durchgeführt wurde. Für die Prüfung und Aufstellung des Standsicherheitsnachweises sind unterschiedliche Programme zu verwenden.

20.323 Jeder von einem Prüfsingenieur geprüfte bautechnische Nachweis ist nach Abschluß der Prüfung mit nachstehendem Prüfvermerk zu versehen:

„In bautechnischer Hinsicht
 ([] Standsicherheit [] Brandschutz
 [] Schallschutz) geprüft.
 Siehe Prüfbericht vom
 Unterschrift“

20.4 Zu Absatz 4

Die nach § 20 Abs. 4 geforderten Berichte müssen nach Inhalt und Umfang den als Anlage 11 und Anlage 12 bekanntgegebenen Mustern entsprechen. Hat sich der Prüfsingenieur bei der Bauüberwachung und den Bauzustandsbesichtigungen der Mithilfe von Mitarbeitern bedient, haben die Mitarbeiter den Bericht abzuzeichnen (Paraphe); der Prüfsingenieur hat ihn zu unterzeichnen.

Anlagen
11 und 12

6. Die Anlagen werden wie folgt ergänzt:

a) Die bisherigen Anlagen 8 und 9 werden aufgehoben.

b) Es werden folgende Anlagen 8 bis 12 eingefügt:

Anlage 8 „Verzeichnis der an Prüfsingenieure erteilten Prüfaufträge“

Anlage 9 „Verzeichnis der an Prüfsingenieure von Bauaufsichtsbehörden anderer Bundesländer erteilten Prüfaufträge“

Anlage 10 „Bericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise“

Anlage 11 „Bericht über die Bauüberwachung“

• Anlage 12 „Bericht über die Bauzustandsbesichtigung“

II.

Der Runderlaß tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise (§ 20 Abs. 3 BauPrüfVO)

I. Prüfauftrag

1. Beauftragter Prüferingenieur:

Name, Vorname

Anschrift

2. Prüfauftrag erteilt von:

Baufaufsichtsbehörde

Datum des Auftrages

AZ des Bauantrages

3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 18 BauPrüfVO:

☐

Standsicherheitsnachweis

☐

Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile

☐

Nachweis des Schallschutzes

4. Zur Prüfung vorgelegte Unterlagen:

II. Angaben zum Bauvorhaben

1. Genaue Bezeichnung:

2. Lage:

Ort/Straße/Haus-Nr.

oder:

Gemarkung

Flur

Flurstück Nr.

3. Bauherr:

Name, Vorname

Anschrift

III. Ergebnis der Überprüfung

1. ☐ Die vorgelegten bautechnischen Nachweise sind – wenn die eingetragenen Änderungen beachtet werden – richtig und vollständig.
Die der Baustatik beigelegten Bauzeichnungen stimmen mit den geprüften Unterlagen überein.

- ☐ Die folgenden bautechnischen Nachweise sind nicht vollständig:

- ☐ Die fehlenden, jedoch nachgeforderten Unterlagen wurden nicht vorgelegt; die Prüfung konnte deshalb nicht vollständig durchgeführt werden.

Bemerkungen:

2. In folgenden Fällen wird von den nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen abgewichen:

Die Abweichung ist

☐

gerechtfertigt

☐

nicht gerechtfertigt

Begründung:

3. Für folgende neuen Baustoffe, Bauteile und Bauarten ist die Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde erforderlich (§ 21 Abs. 2 Satz 2 BauO NW)

Ein Eignungsnachweis nach § 20 Abs. 2 BauO NW für geschweißte Stahl- bzw. Aluminiumbauteile oder verleimte Holzbauteile ist

☐

nicht erforderlich

☐

erforderlich

Bezeichnung:

4. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

bei Erteilung der Baugenehmigung:

bei der Bauüberwachung und den Bauzustandsbesichtigungen (§§ 76, 77 BauO NW) – insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Prüfungen –:

5. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise

☐

wird fortgesetzt

☐

ist abgeschlossen

Abschließendes Prüfergebnis:

IV. Unterschriften

1. Ort, Datum

Unterschrift des Prüferingenieurs

1.

2. Namen der bei der Prüfung beteiligten Mitarbeiter des Prüferingenieurs:

Paraphen der Mitarbeiter

2.

Bericht über die Bauüberwachung
(§ 76 BauO NW i. v. m. § 18 Abs. 2 BauPrüfVO)

I. Prüfauftrag

1. Beauftragter Prüfenieur:

Name, Vorname

Anschrift

2. Prüfauftrag erteilt von:

Bauaufsichtsbehörde

Datum des Auftrages

AZ des Bauantrages

3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 18 BauPrüfVO:

Bauüberwachung im Bereich

☐

Standicherheit

☐

Feuerwiderstandsdauer
der tragenden Bauteile

☐

Schallschutz

II. Angaben zum Bauvorhaben

1. Genaue Bezeichnung:

2. Lage:

Ort/Straße/Haus-Nr.

oder:

Gemarkung

Flur

Flurstück Nr.

3. Bauherr

Name, Vorname

Anschrift

4. Bauleiter

Name, Vorname

Anschrift

und Fachbauleiter

Name, Vorname

Anschrift

5. Ausführende Unternehmen für die Rohbauarbeiten:

Sonstige Unternehmen:

III. Ergebnis der Überprüfung

1. Die Bauüberwachung wurde entsprechend dem erteilten Prüfauftrag durchgeführt. Dabei wurden

☐ keine Mängel festgestellt.
 ☐ folgende Mängel festgestellt:

2. Der Bauherr wurde zur Beseitigung der Mängel
- ☐
- aufgefordert.
- ☐
- nicht aufgefordert.

 Die Mängel wurden ☐ beseitigt. ☐ nicht beseitigt.

Vorschlag zur Mängelbeseitigung:

3. Die in Nr. 18 Abs. 2 Ziffer 2 WV BauPrüfVO genannten Brauchbarkeitsnachweise haben

☐ vorgelegen. ☐ nicht vorgelegen.

Bemerkungen:

4. Die in den Brauchbarkeitsnachweisen getroffenen Nebenbestimmungen werden

☐ eingehalten. ☐ nicht eingehalten.

Bemerkungen:

IV. Unterschriften

1. Ort, Datum

Unterschrift des Prüflingenieurs

2. Namen der bei der Prüfung beteiligten Mitarbeiter des Prüflingenieurs:

Paraphen der Mitarbeiter

Bericht über die Bauzustandsbesichtigung (§ 77 BauO NW i. v. m. § 18 Abs. 2 BauPrüfVO)

I. Prüfauftrag**1. Beauftragter Prüfenieur:**

Name, Vorname

Anschrift

2. Prüfauftrag erteilt von:

Bauaufsichtsbehörde

Datum des Auftrages

AZ des Bauantrages

3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 18 BauPrüfVO:

Bauzustandsbesichtigung bei

☐

Fertigstellung des Rohbaus

☐

abschließender Fertigstellung des Bauvorhabens

im Bereich

☐

Standsicherheit

☐Feuerwiderstandsdauer
der tragenden Bauteile☐

Schallschutz

II. Angaben zum Bauvorhaben**1. Genaue Bezeichnung:****2. Lage:**

Ort/Straße/Haus-Nr.

oder:

Gemarkung

Flur

Flurstück Nr.

3. Bauherr:

Name, Vorname

Anschrift

4. Bauleiter:

Name, Vorname

Anschrift

Fachbauleiter:

Name, Vorname

Anschrift

5. Anzeige des Bauherrn vom	Datum	über die
☐ Fertigstellung des Rohbaus		☐ abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens
III. Ergebnis der Überprüfung		
1. Die Bauzustandsbesichtigung wurde entsprechend dem erteilten Prüfauftrag durchgeführt; dabei wurden		
☐ keine Mängel festgestellt.	☐ folgende Mängel festgestellt:	
2. Der Bauherr wurde zur Beseitigung der Mängel ☐ aufgefordert. ☐ nicht aufgefordert.		
Die Mängel wurden ☐ beseitigt. ☐ nicht beseitigt.		
Vorschlag zur Mängelbeseitigung:		
3. Die in Nr. 18.2 Ziffer 2 VV BauPrüfVO genannten Brauchbarkeitsnachweise haben		
☐ vorgelegen. ☐ nicht vorgelegen.		
Bemerkungen:		
4. Die in diesen Brauchbarkeitsnachweisen getroffenen Nebenbestimmungen werden		
☐ eingehalten. ☐ nicht eingehalten.		
Bemerkungen:		
IV. Unterschriften		
1. Ort, Datum		Unterschrift des Prüfsachverständigen
2. Namen der bei der Prüfung beteiligten Mitarbeiter des Prüfsachverständigen:		Paraphen der Mitarbeiter

II.

Justizministerium

**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf,
Köln und Minden**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
zwei Stellen einer Richterin/eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf,

fünf Stellen einer Richterin/eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln,

eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Minden.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1990 S. 1622.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569